

# Fast-Ruin für Fast-Raser

**NEUES STRAFMASS** Die Geldstrafen für Tempotüberschreitungen unterhalb des Räsetatbestands werden verdoppelt bis vervierfacht.

## Bussen, Geld- und Freiheitsstrafen bei signalisiertem Tempo innerorts 30

	Tempotüberschreitung (abzgl. Toleranz)	bisher (in Franken)	neu (in Franken)
Einfache Verletzung von Verkehrsregeln	1–15	Ordnungsbusse 40–250	Ordnungsbusse 40–250
	16–17	400 Busse	400 Busse
	18–19	600 Busse	600 Busse
	20–24	1410	4230
Große Verletzung von Verkehrsregeln	25–29	2115	7050
	30–34	2820	12 690
	35–39	mind. 4230	mind. 16 920
	ab 40	mind. 4230	mind. 1 Jahr Freiheitsstrafe

(Beträge bezogen auf das Median-Einkommen der Schweizer Männer von brutto 6400 Franken, keine Unterstützungsflichten, Tagessatz von 141 Franken)

## Bussen, Geld- und Freiheitsstrafen bei signalisiertem Tempo ausserorts 80

	Tempotüberschreitung (abzgl. Toleranz)	bisher (in Franken)	neu (in Franken)
Einfache Verletzung von Verkehrsregeln	1–20	Ordnungsbusse 40–240	Ordnungsbusse 40–240
	21–25	400 Busse	400 Busse
	26–29	600 Busse	600 Busse
	30–34	1410	4230
Große Verletzung von Verkehrsregeln	35–39	2115	7050
	40–44	2820	12 690
	45–49	mind. 4230	mind. 16 920
	50–59	mind. 4230	mind. 16 920
	ab 60	mind. 4230	mind. 1 Jahr FS

(Beträge bezogen auf das Median-Einkommen der Schweizer Männer von brutto 6400 Franken, keine Unterstützungsflichten, Tagessatz von 141 Franken)

## DANIEL RIESEN

Schon bisher war es in der Schweiz kein billiges Vergnügen, bei Tempotüberschreitungen im Bereich der «groben Verkehrsregelverletzung» erwischt zu werden. Es ist jener Bereich jenseits der per Verordnung festgelegten Bussen und die Richter über das Strafmaß zu entscheiden haben. Für die Höhe dieser Sanktionen erstellt die Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz (KSBS) Empfehlungen. Der Zweck: Eine schweizweit möglichst einheitliche Rechtsprechung.

Diese «Empfehlungen» haben es in sich, je nach erlaubtem Tempo und der Überschreitung steigt der Tarif ums Doppelte oder auch ums Vierfache.

**LOGISCHE ANPASUNG?** Die Erklärung der KSBS leuchtet auf Anhieb ein: Die Anpassung erfolge als Reaktion auf den per 1. Januar eingeführten Rassetatbestand. Damit werden Raser unter anderem über festgelegte Tempotüberschreitungen definiert und gleichzeitig das Strafmaß auf ein bis vier Jahre Freiheitsstrafe festgelegt (die AR berichtete, zuletzt in AR 50/2012). Wie genau allerdings Geld- und Freiheitsstrafen zusammenhängen, erläutert die vom Andreas Brunner, Leitender Oberstaatsanwalt des Kantons Zürich, präsidierte KSBS nicht. Ausserdem glaubt man sich vage zu erinnern, dass man im Parlament mit der Kriminalisierung explizit die extremen Schnellfahrer, die Schlag-

zeilen produzierenden Extremisten treffen wollte. Nun aber werden auch die «Fast-Raser» ordentlich gesenkt.

**FÜNFSTELLIGE BETRÄGE** Welche finanziellen Folgen eilige oder enthusiastische Automobilisten zu gewährten haben, zeigen die zwei nebenstehenden Tabellen. Dazu haben wir das bisherige mit dem neuen Strafmaß verglichen und dabei die Beispiele innerorts 30 und außerorts 80 herausgespielt. Weil die KSBS das empfohlene Strafmaß in Tagessätzen angibt und die Höhe des Tagessatzes vom Einkommen und den Verpflichtungen des Fehlarenns abhängt, musste die AR einige Annahmen treffen, um konkrete «Tarife» zeigen zu können.

**WANN FOLGT BUSSENERHÖHUNG?** Als Basis haben wir das Median-Einkommen eines Schweizer Mannes im 2011 von brutto 6400 Franken hinzugezogen und bei den Verpflichtungen lediglich das Minimum angenommen. Eine mehrfache Familienmutter käme, beim Mittel tiefenem Einkommen und Kinderkosten, einiges günstiger davon. Dennoch, die Beispiele zeigen den schon fast ruinösen Charakter der Sanktionen. Zudem scheint es nur eine Frage der Zeit, bis aus den Tiefen der Bundesverwaltung der Vorschlag auftaucht, die fixen Bussen den erhöhten Geldstrafenempfehlungen anzupassen.